

Hygienekonzept für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

GESUNDHEIT GEHT VOR!

Hygieneplan und daraus abgeleitete Maßnahmen

Das bestehende Hygienekonzept der Einrichtung regelt alle hygienischen Grundanforderungen, die weiterhin grundsätzlich Bestand haben, die zugehörigen Hygienepläne hängen in allen relevanten Bereichen aus. Das bestehende Hygienekonzept wird während der Corona-Pandemie um das unter Pandemiebedingungen erweiterte Hygienekonzept ergänzt, welches u.a. auch die Orientierungshilfe des DPWVB für Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Zeiten der Corona-Pandemie sowie insbesondere die Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von KVJS, UKBW und LGA in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist insbesondere (zusätzlich) darauf zu achten, dass:

- das Betreten der Kita Zutrittsbefugten Personen nur mit medizinischer OP- oder FFP2-Maske erlaubt ist
- erwachsene Personen (z.B. Eltern, Beschäftigte oder Besucher/Handwerker) in der Betreuungseinrichtung untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m sowie die ausgehängten Hygieneregeln einzuhalten haben
- im Eingangsbereich grundsätzlich vor Betreten der Einrichtung die Hände desinfiziert werden müssen
- die Kinder unverzüglich nach dem Betreten der Einrichtung entweder mit den Eltern oder einer pädagogischen Fachkraft gründlich die Hände waschen gehen
- so viele Aktivitäten wie möglich im Freien stattfinden können (z.B. auch Eingewöhnung, Elternabende, Besprechungen etc.)
- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Handläufe) täglich gereinigt und desinfiziert werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich
- Tischoberflächen - in Krippen auch Fußböden – und genutzte Arbeitsmittel wie mobile Telefone und EDV-Geräte täglich mindestens einmal mit Reinigungsmittel gereinigt werden
- die Gruppenräume mindestens alle 1-2 Stunden für ca. 5-10 Minuten gelüftet werden, ebenso die Schlafräume vor und nach dem Schlafen
- Büro- und Besprechungsräume immer vor Arbeits- bzw. Besprechungsbeginn und danach stündlich bzw. während Besprechungen alle 20 Minuten für 3-10 Minuten stoßgelüftet werden
- für Pausen- und Besprechungsräume die maximalen Personenzahlen definiert sind, die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen; darüber hinaus sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen, sofern keine geeigneten Wasch- oder Desinfektionsmöglichkeiten in der unmittelbaren Nähe zur Verfügung stehen
- der Hautschutzplan beachtet wird (höhere Belastung durch vermehrtes Händewaschen und Desinfizieren der Hände)
- Umluftgeräte wie Ventilatoren grundsätzlich nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig sind
- grundsätzlich die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des BMAS eingehalten werden (Aushang)

Besondere Verhaltensregeln für Eltern und Kinder

- das Betreten der Kita ist für Eltern und abholberechtigte Personen nur mit **medizinischer OP- oder FFP2-Maske erlaubt**
- Kinder bis zum Schulalter sollten grundsätzlich keine Alltagsmasken tragen, da durch unsachgemäßen Gebrauch eine Erhöhung des Übertragungsrisikos zu befürchten ist
- falls in der Einrichtung eine Einbahnstraßenregelung umgesetzt wird, dann werden die Eltern gebeten, sich an die entsprechenden Beschilderungen zu halten und grundsätzlich die vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu nutzen (gilt insbesondere für die Bring- und Holzeiten)
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind) oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht betreten (allgemeines Zutrittsverbot s. Aushang)
- nach Erkrankung eines Kindes mit typischen Symptomen wie Fieber und Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen oder Atemwegsbeschwerden ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vor der Wiederaufnahme in die Kita vorzulegen, alternativ kann nach vorheriger Rücksprache mit der Kita-Leitung auch eine entsprechende Elternerklärung (s. hierzu auch Vorlage LGA) abgegeben werden.
- Neuaufnahmen und Eingewöhnungen sollten nur sukzessive erfolgen, wobei die Eingewöhnung auf ein Elternteil begrenzt ist; diese Person hat hierbei eine FFP2-Maske oder OP-Maske zu tragen

Besondere Verhaltensregeln für Beschäftigte

- die Beschäftigten werden von der Kita-Leitung in die interne Betriebsanweisung „Corona-Virus SARS-CoV-2“ unterwiesen und halten sich an die dort festgelegten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln; die Betriebsanweisung ist in jeder Einrichtung im Eingangsbereich ausgehängt
- zeigen sich während der Betreuung bei Beschäftigten Krankheitszeichen mit den typischen Symptomen einer Coronavirus-Infektion (s.o.), ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden; es wird dringend empfohlen, sich dann an einen Arzt, den betriebsärztlichen Dienst oder das Gesundheitsamt zu wenden
- **die Maskenpflicht für Eltern und Besucher hat ebenso für das Kita-Personal innerhalb der Einrichtung Gültigkeit. Diese Verpflichtung besteht nicht für das Fach- und Betreuungspersonal, solange dieses ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat, d.h. die Kinder fördert bzw. mit den Kindern arbeitet**
- **sofern mehrere erwachsene Betreuungspersonen in einem Raum in Kontakt zu Kindern stehen und das Abstandsgebot unter diesen Personen nicht eingehalten werden kann, besteht ebenso eine Maskenpflicht**
- das Tragen von medizinischen oder FFP2-Masken während der Kinderbetreuung, in denen das Abstandsgebot zu den Kindern nicht oder nur schwer über einen längeren Zeitraum eingehalten werden kann, wird darüber hinaus empfohlen; neben dem Gesundheitsschutz sind aber auch pädagogische Aspekte insbesondere in der Kleinkindbetreuung zu berücksichtigen
- beim Tragen einer FFP2-Schutzmaske in der pädagogischen Arbeit sind die Hinweise zur freiwilligen Nutzung von FFP2-Masken zu berücksichtigen

- Personal, das gruppen- oder einrichtungsübergreifend eingesetzt werden soll, muss dann eine medizinische oder besser eine FFP2-Maske tragen
- in Büros, die kleiner als 20 m² sind und mit zwei Personen besetzt sind, jede/r von beiden eine Maske tragen muss
- das Studierendenwerk stellt grundsätzlich die erforderlichen/gewünschten Masken als persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung
- die pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern spielerisch die wichtigsten Hygienemaßnahmen (insbesondere das gründliche Händewaschen nach dem Toilettengang und vor und nach den Mahlzeiten sowie die Nies- und Hustenregeln) und achten auf deren Umsetzung => Kinderhände werden NICHT desinfiziert!

Gruppenzusammensetzung und Betreuung

- die Betreuung erfolgt soweit möglich in der Einrichtung und in der Gruppe, die das Kind vor der Schließung besucht hat, wobei die einzelnen Gruppen von möglichst immer den gleichen Beschäftigten betreut werden sollte
- für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude als auch im Außenbereich vorzunehmen, weshalb Bring- und Holzeiten sowie Aufenthalte im Freien grundsätzlich ort- bzw. zeitversetzt zu planen sind; alternativ können auch feste Partnergruppen definiert werden, falls dies aufgrund der äußeren Umstände nicht möglich sein sollte
- Schlafräume sollten grundsätzlich nicht gruppenübergreifend genutzt werden
- die Gruppen sollen sich so viel wie möglich im Außengelände aufhalten
- Eingewöhnungen mit Eltern sollen vor allem im Außenbereich stattfinden, falls hierzu die Möglichkeit besteht
- Spaziergänge und Ausflüge im Freien sowie die Nutzung öffentlicher Spielplätze sind unter Beibehaltung der konstanten Gruppenzusammensetzung in Gruppenstärke zuzüglich Betreuungspersonal möglich

Eine Fortschreibung und Anpassung der besonderen Hygienevorgaben zur Kinderbetreuung unter Pandemiebedingungen kann jederzeit entsprechend neuer Vorgaben im Rahmen der Corona-VO auf Landesebene erfolgen.

Stand 26.04.2021/GS